

# RS Vwgh 1999/2/18 97/07/0010

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.02.1999

## Index

82/02 Gesundheitsrecht allgemein

## Norm

ChemG 1987 §55 Z10;

LösungsmittelV 1995 §2 Abs1;

## Rechtssatz

§ 2 Abs 1 LösungsmittelV 1995 verbietet das Inverkehrsetzen von Zubereitungen gem § 1 Abs 1 ab 1.7.1992 durch Hersteller und Importeure, sofern diese Zubereitungen als Lösungsmittel chlorierte Kohlenwasserstoffe (CKW) oder Benzol mit einem Masseanteil von zumindest 0,1 vH enthalten. Zu welchem Zweck und wie diese Zubereitungen verwendet werden, ist nicht von entscheidender Bedeutung.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997070010.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)